STADT LENNESTADT

ERGÄNZUNGSSATZUNG "AN DER KAHLE" IM ORTSTEIL MEGGEN GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 3 BAUGB

ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS

- DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB
- DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BAUGB

BEARBEITET DURCH:

Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke
Emhildisstraße 16 Tel. 0291 9913-0 info@igk-meschede.de
59872 Meschede Fax 0291 9913-13 www.igk-meschede.de
Ingenieure für innovative Infrastruktur
WIR MACHEN MEHR DARAUS

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "An der Kahle" hat mit der zugehörigen Begründung in der Zeit vom **21.12.2020** bis zum **29.01.2021** gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren eingereicht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom **14.12.2020**. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **29.01.2021** gebeten.

Es wurden insgesamt 9 Stellungnahmen eingereicht. Eine Stellungnahme wurde im Nachgang zum Offenlageverfahren eingeholt (s. Lfd. Nr. 2).

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	**Bezirksregierung Arnsberg** (Schreiben vom 23.12.2020) zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Sachtleben 1" im Eigentum der GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.	**Der Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung und Planbegründung ergänzt. Der Anregung zur Beteiligung der GEA Group Aktiengesellschaft als Feldeseigentümerin des besagten Bergwerksfeldes wird gefolgt.** Die GEA Group Aktiengesellschaft, vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH in Lennestadt, wurde im Nachgang zum Offenlageverfahren am 08.02.2021 über das Planvorhaben und das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Auf Grundlage der Stellungnahme der Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH wird in der Planzeichnung und der Planbegründung ein entsprechender Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet ergänzt (s. Lfd. Nr. 2).

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Altbergbau ist im Bereich der Planfläche in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bauvorhaben keine Bedenken vorgetragen.	
2	**<u>Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, als Vertretung der GEA Group Aktiengesellschaft</u>** (Schreiben vom 08.02.2021) „Das o.a. Planungsvorhaben „An der Kahle" in Lennesatdt-Meggen liegt innerhalb des im Jahre 1933 auf Eisen-, Zink-, Mangan-, Blei- und Kupfererze sowie auf Schwefelkies verliehen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Konsolidation Sachtleben 1 (kurz: Grube Meggen), welches im Berggrundbuch Amtsgericht Recklinghausen Blatt 3178 eingetragen und dessen Rechtsinhaberin die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (vormals Metallgesellschaft AG, dann mg technologies ag, beide in Frankfurt/Main) ist. Das Flurstück Gem. Elspe Flur 22 Nr. 1093 liegt jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des 1992 eingestellten, untertägigen Abbaus der Grube Meggen. Nach Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist mit einer bergbaulichen Einwirkung auf o.a. Bauvorhaben nicht zu rechnen. Aus heutiger Sicht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Bergschäden nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind somit nicht erforderlich. Es bestehen somit unsererseits keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung „An der Kahle" in Lennesatdt, OT Meggen."	**<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung und Planbegründung ergänzt.</u>** In der Planzeichnung wird folgender Hinweis aufgenommen: *4. Bergbau* *Das Plangebiet liegt innerhalb des im Jahre 1933 auf Eisen-, Zink-, Mangan-, Blei- und Kupfererze sowie auf Schwefelkies verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Konsolidation Sachtleben 1 (kurz: Grube Meggen), welches im Berggrundbuch Amtsgericht Recklinghausen, Blatt 3178, eingetragen und dessen Rechtsinhaberin die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH in Lennestadt) ist. Der Planbereich liegt jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des im Jahre 1992 eingestellten, untertägigen Abbaus der Grube Meggen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist im Plangebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich-*

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		keit nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 110 und 111 BbergG sind somit nicht erforderlich.
3	**<u>Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt</u>** (Schreiben vom 02.02.2021) nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:	
	3.1 **<u>Wasserrecht</u>** Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.	**<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>**
	3.2 **<u>Naturschutzrecht</u>** Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Kahle“ bestehen keine Bedenken, sofern den folgenden Punkten angemessen nachgegangen wird: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen aus dem Kapitel 6.3.1. bzw. 6.3.4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (November 2020) im Zuge der Bauausführung umzusetzen.	**<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>** Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden bereits als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahmen ist Gegenstand des späteren Baugenehmigungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Nach Angaben der Stadt Lennestadt erfolgt eine langfristige Sicherung der Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 4 BNatSchG in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Lennestadt sowie durch einen Grundbucheintrag. Dies ist in den Satzungsbeschluss aufzunehmen. Ebenso ist der Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis darüber vorzulegen.	**Der Anregung wird gefolgt und die Informationen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden in den Satzungsbeschluss aufgenommen.**
4	**Stadt, Lennestadt, Fachbereich IV Stadtwerke und Tiefbau** (Schreiben vom 19.01.2021) Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens des FB IV keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die städtische Straße An der Kahle. Bereits jetzt erfolgt hier der Hinweis, dass im Falle einer Ausbaumaßnahme der Straße die Erschließung während der Bauzeit stark eingeschränkt wird. In der Straße verläuft ein Mischwasserkanal. Gem. § 55 Absätze 1 und 2 WHG ist aber Niederschlagswasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sofern das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist die Allgemeinwohlverträglichkeit gem. § 49 Abs. 4 LWG NRW der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen. Da die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 jetzt erstmals durch Baurecht geschaffen wird, ist dieser Nachweis im Zuge des Verfahrens von der Stadt Lennestadt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen bzw. führen zu lassen. Er ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWG NRW und § 57 Absatz 1 LWG NRW vorzulegen. In diesem Fall stellt die Stadt Lennestadt den Nutzungsberechtigten insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 LWG NRW frei, so dass der Nutzungsberechtigte selbst (dauerhaft) zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist. Zur Einschätzung der zukünftigen Abwasserbeseitigung ist ein Hydrogeologisches Gutachten zu empfehlen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergegeben. Eine geregelte Entwässerungsplanung ist ebenso wie die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.** Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Versickerung im Plangebiet u.a. aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Für den Fall, dass die Entwässerung trotzdem im Mischsystem erfolgen muss, ist die vorhandene Höhenlage der Kanalisation bei allen zu entwässernden Flächen zu berücksichtigen. Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage (Wasserleitung und Kanal) und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück erhebt die Stadt jeweils Anschlussbeiträge nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen satzungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Lennestadt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Netz. Hier sollte im Verfahren ein Nachweis über die notwendige Verbrauchsmenge der gesamten Anschlussfläche geführt werden. Die Löschwasserversorgung kann durch die öffentliche Wasserversorgung nicht gänzlich sichergestellt werden und ist somit auch anderweitig zu untersuchen und zu sichern. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Das heißt, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Risiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	Angaben zum Thema "Löschwasserversorgung" sind der Planbegründung zu entnehmen. Die Ausführungen enthalten auch den Hinweis, dass der fehlende Bedarf durch einen Tank oder eine Zisterne auf dem Grundstück des Bauherren sicherzustellen und ein entsprechender Nachweis im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erbringen ist.
5	**<u>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg – Netzplanung / Dokumentation</u>** (Schreiben vom 17.12.2020) von seiten der Westnetz steht der Satzung nichts entgegen. Die elektrische Versorgung des geplanten Gebäudes erfolgt über das vorhandene Erdkabel.	**<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>**

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6	**Stadt Lennestadt, Umweltschutzbeauftragte** (Schreiben vom 15.01.2021) aus Sicht der Umweltschutzbeauftragten der Stadt Lennestadt bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben. Die Pflanzgebote und Pflanzbindungen (siehe Kap. 4.1.3 der Begründung), pro angefangener 200 m² versiegelter Fläche ein hochstämmigen Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten sowie Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Laubhölzern umzusetzen, sind innerhalb des gesamten Plangebietes (Gem. Elspe, Flur 22 Flurstücke 278 und 1093) zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren sind die Hinweise zum Artenschutz zu beachten und die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben zu ergänzen und zu erhalten.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergegeben.**
7	**Vodafone NRW GmbH** (Schreiben vom 06.01.2021) vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	**LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe** (Schreiben vom 04.01.2021) für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Entwurf zur Ergänzungssatzung genannten Punkt „3. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege". Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
9	**Ruhrverband, Abteilung Plettenberg** (Schreiben vom 07.01.2021) gegen den o. g. Satzungsentwurf bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwände.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
10	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland** (Schreiben vom 11.01.2021) gegen die o.g. Satzung werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Mit Datum 20.05.2020 wurde Ihnen durch Herrn Muckenhaupt mitgeteilt, dass es sich bei der überplanten Fläche nicht um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung handelt. Durch die Festsetzung „Waldsaumgestaltung und regelmäßiges auf den Stock setzen des angrenzenden Laubholzbestandes in einem Turnus von 30 Jahren" durch die Stadt Lennestadt als Flächeneigentümer bin ich einverstanden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass in der Ergänzungssatzung keine Festsetzung zur niederwaldartigen Bewirtschaftung des angrenzenden Laubholzbestandes erfolgt. Diese Form der Bewirtschaftung wird zwischen der Stadt Lennestadt als Eigentümerin des dortigen Waldbestandes und dem Regionalforstamt verbindlich festgelegt. Entsprechende Ausführungen sind der Planbegründung unter Kap. 5.4 zu entnehmen.